



Aarau, 10. Februar 2025
GV 2022 – 2025 / 266

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion Leona Klopfenstein (SP) und Vreni Jean-Richard (SP); Anpassung des Personalreglements, Ausschreibung Stellen ab Lohnband 7

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. November 2024 haben die Einwohnerrätinnen Leona Klopfenstein (SP) und Vreni Jean-Richard (SP) eine Motion betreffend Anpassung des Personalreglements eingereicht.

Das Personalreglement (PR) vom 18. Juni 2018 sei um eine Regelung zur internen und externen (öffentlichen) Ausschreibung von Stellen zu ergänzen. Diese Regelung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

Alle offenen Stellen ab Lohnband 7 müssen intern und öffentlich ausgeschrieben werden. Bei den unteren Lohnbändern ist eine öffentliche Ausschreibung optional.

Gemäss Motion sollen die Mitarbeitenden der Stadt Aarau mit einem transparenten und nachvollziehbaren Ausschreibungs- und Anstellungsverfahren eingestellt werden. Dabei können und sollen Loyalität und Erfahrung innerhalb der Aarauer Verwaltung ein Auswahlkriterium sein. Interne Perspektiven seien wichtig für städtische Angestellte und interne Bewerbungen können und sollen gefördert und ermutigt werden. Die Auswahl einer Bewerbung solle aber auch alle anderen üblichen Kriterien berücksichtigen, um eine bestmögliche Besetzung einer Stelle sicherzustellen.

Stellungnahme des Stadtrates

Die Stadt Aarau beschäftigt aktuell rund 795 Mitarbeitende in vielen verschiedenen Funktionen. Die Mitarbeitenden sind in zehn Lohnbänder eingeteilt, ab Lohnband vier sind Führungsfunktionen möglich.

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, allen Mitarbeitenden möglichst gute interne Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die interne Besetzung von offenen Stellen, insbesondere in den Führungsbereichen, gehört zu diesen Entwicklungsmöglichkeiten.

In der Regel werden Stellen bereits heute ausgeschrieben. Eine Ausnahme ist, wenn für eine Funktion intern gezielt eine Nachfolge aufgebaut wurde, um den Wissenstransfer sicherstellen und der Person eine Entwicklungsmöglichkeit anbieten zu können. Es ist davon auszugehen, dass sich in diesem Fall die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auch in einem öffentlich ausgeschriebenem Bewerbungsverfahren durchsetzen wird.



Die Diskussion an der Einwohnerratssitzung vom 18. November 2024 zur Motion «Anpassung des Personalreglements – Interne und externe (öffentliche) Ausschreibung von Stellen» hat jedoch gezeigt, dass für eine Mehrheit der Mitglieder des Einwohnerrats eine öffentliche Ausschreibung der Stellen in den höheren Lohnbändern eine wichtige Massnahme zur Stärkung der Transparenz ist und vertrauensfördernd wirkt.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Motion "Anpassung des Personalreglements - internen und externen (öffentlichen) Ausschreibung von Stellen" wird überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber



Motion zur Anpassung des Personalreglements

Das Personalreglement (PR) vom 18. Juni 2018 ist um eine Regelung zur internen und externen (öffentlichen) Ausschreibung von Stellen zu ergänzen.

Diese Regelung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

Alle offenen Stellen ab Lohnband 7 müssen intern und öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei den unteren Lohnbändern ist eine öffentliche Ausschreibung optional.

Begründung:

Es liegt im Interesse aller Aarauer*innen, dass die Stadtverwaltung möglichst kompetente und engagierte Mitarbeitende beschäftigt.

Diese sollen mit einem transparenten und nachvollziehbaren Ausschreibungs- und Anstellungsverfahren eingestellt werden. Dies war bei mehreren Wechseln von Kaderpositionen bei der Stadt Aarau in den letzten Jahren nicht der Fall.

Bei Ausschreibungen können und sollen Loyalität und Erfahrung innerhalb der Aarauer Verwaltung ein Auswahlkriterium sein. Interne Perspektiven sind wichtig für städtische Angestellte und interne Bewerbungen können und sollen gefördert und ermutigt werden. Die Auswahl einer Bewerbung sollte aber auch alle anderen üblichen Kriterien berücksichtigen, um eine bestmögliche Besetzung einer Stelle sicherzustellen. Auch eine interne Besetzung ist glaubwürdiger, wenn sich die Person gegen die externe Konkurrenz durchgesetzt hat und transparente Kriterien bei der Auswahl geltend gemacht wurden.

Diese Motion stützt sich auf (und präzisiert) bereits geltendes Recht, denn das Personalreglement verweist in § 2 Abs. 2 auf ergänzendes kantonales Recht: "Enthalten dieses Reglement oder dessen Ausführungsbestimmungen keine Regelung, so ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar."

Das kantonale ergänzende Recht lautet folgendermassen (§ 7 der Personal- und Lohnverordnung, PLV, SR 165.111):

§ 7 Ausschreibung

1 Offene Stellen sind von den Anstellungsbehörden auszuschreiben.

2 In begründeten Einzelfällen kann die Anstellungsbehörde auf eine Ausschreibung verzichten. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist insbesondere möglich bei befristeten Anstellungsverhältnissen, bei internem Stellenwechsel oder aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

3 Die Ausschreibung erfolgt im Auftrag der Anstellungsbehörde durch die Abteilung Personal und Organisation oder gemäss den Vorgaben der Abteilung Personal und Organisation durch die Anstellungsbehörde.

Für die SP-Fraktion: Leona Klopfenstein und Vreni Jean-Richard